

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



Die Althofdrachen e.V.
Ralph Trenkle
Eichenwaldstr. 9
76332 Bad Herrenalb

Gmund, 02.11.2005 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Althof", 76332 Bad Herrenalb

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins „Die Althofdrachen e.V.“ vom 29.06.2005 als Neufassung folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die in der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Karlsruhe „Althof“ vom 14.08.1992 Az 27-3848.7-4-1 bezeichneten Flächen (Rampenstarts für HG, Schleppstrecke für GS und HG) und auf die Flurstücke 1452-1460, 1461-1466, 1477-1489, 1490-1524, 1525-1531/1, 1662-1668 (Hangübungsgelände für HG), Gemarkung Bernbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 250 m über Grund.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Es dürfen nur die zum Schleppbetrieb zugelassenen Außenstart- und -landeflächen zum Flugbetrieb bzw. Schulungsbetrieb mit Gleitsegeln genutzt werden.
2. Die Flächen in den Bereichen „Obere Lange Äcker“, „Untere Lange Äcker“, „Lageracker“ und „Sulzbacher Weg“ sind als Schulungsgelände für Hängegleiter zugelassen.
3. Die Nutzung des Schulungsgeländes für Hängegleiter darf an max. 100 Personen- Übungstagen erfolgen.
4. Die auf Flurstück 1478 vorhandenen Obstbäume dürfen nicht im Rahmen des Drachenflugbetriebes entfernt werden.
5. Zum Aufstieg an den geplanten Startstellen müssen, soweit vorhanden, die bestehenden Feldwege benutzt werden.
6. Es gelten weiterhin die Auflagen der Erlaubnis „Althof“ des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 14.08.1992 Az 27-3848.7-4-1, sofern sie hier nicht geändert worden sind.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 250 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 14.08.1992 wurde die Außenstarterlaubnis für die Start- und Landeflächen „Althof“ vom Regierungspräsidium Karlsruhe (Az. 27-3848.7-4-1) erteilt. Diese Erlaubnis wurde durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. gemäß § 25 LuftVG am 09.05.1996 unbefristet verlängert. Mit Datum des 08.04.1997 wurde antragsgemäß die Ausklinkhöhe bei Schleppbetrieb auf 250 m erhöht und die Erlaubnis für Windenschlepp mit Gleitsegeln erweitert. Am 29.06.2005 beantragte der Verein weitere Flächen im Bereich der

Schleppstrecke für den Schulungsbetrieb mit Hängegleitern gemäß § 25 LuftVG zuzulassen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Calw wurde mit Schreiben vom 15.07.2005 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Erweiterungsverfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 27.07.2005 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass die beantragten Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ sowie im Natura 2000-Gebiet liegen. Aufgrund dessen wurde von Seiten des Landratsamtes geprüft, ob durch den Schulungsbetrieb auf diesen Flächen die Erhaltungsziele beeinträchtigt werden können. Am 28.09.2005 wurde bei einem Ortstermin mit Vertretern der Naturschutzbehörde und dem Antragsteller der Schulungsbetrieb näher erläutert. Darauf hin kam die Untere Naturschutzbehörde zu dem Schluss, dass eine Beeinträchtigung durch den Flugbetrieb nicht zu erwarten ist. Mit Schreiben vom 18.10.2005 wurde dem Schulungsbetrieb auf den beantragten Flächen mit Auflagen zugestimmt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Waldemar Obergfell vom 27.02.1990, 02.12.1996 und 03.04.2005 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb